

- (2) Nach Abschluss des laufenden Abrechnungsjahres erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Budgetabschlusses eine HVM-Jahresrechnung. Nachträgliche Veränderungen durch Regresse, sonstige Berichtigungen oder Degressionsbeträge werden berücksichtigt. Dabei kann es zu Differenzen im Vergleich zu den bereits bekanntgegebenen Sicherungseinbehalten in Form von Gut- oder Lastschriften kommen.

## **§ 7**

### **Zuordnung der Abrechnungen für Parodontose und Kieferbruch**

Alle Abrechnungen in den Leistungsbereichen PAR und KBR, die bis zum 10. Tag des letzten Monats im Quartal bei der KZVS eingegangen sind, werden dem IFK für dieses Quartal angerechnet.

## **§ 8**

### **Vergütungszahlungen**

- (1) Alle Vergütungszahlungen und Abrechnungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Vergütungsvereinbarungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 71 Abs. 4 SGB V), der späteren sachlichen, rechnerischen und gebührenordnungsmäßigen Richtigstellung einschließlich der Geltendmachung des sonstigen Schadens, der nachträglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 SGB V), der Berichtigung wegen Überschreitung gesetzlicher Punktmengengrenzen gemäß § 85 Abs. 4b SGB V - Degression - sowie den Regelungen dieses HVM. Die Zahlungen setzen den Eingang der entsprechenden Beträge von Seiten der Krankenkassen an die KZVS voraus.
- (2) Die KZVS kann Überzahlungen an den Vertragszahnarzt von Zahlungsansprüchen des Vertragszahnarztes in den Folgequartalen absetzen. Unterzahlungen der KZVS sind dem Vertragszahnarzt unverzüglich gutschreiben. Fällige Forderungen der KZVS können von dieser mit Zahlungsansprüchen des Vertragszahnarztes aufgerechnet werden. Die Pfändungsfreigrenzen gem. §§ 850 ff. ZPO sind einzuhalten.
- (3) Verwaltungskosten und satzungsrechtlich bestimmte Umlagen werden von den Zahlungen an den Vertragszahnarzt abgesetzt, ohne dass es gesonderter Bescheide bedarf.
- (4) Der Vertragszahnarzt darf seine Zahlungsansprüche gegen die KZVS nur einheitlich abtreten. Durch Abtretungen, Insolvenzen und Pfändungen aller Art der KZVS entstehende Verwaltungskosten können dem Vertragszahnarzt gesondert berechnet werden.
- (5) Die Vergütungszahlungen und Abrechnungen werden nach den vertraglichen Bestimmungen und den vom Vorstand der KZVS festgelegten Einreichungs- und Auszahlungsterminen sowie nach den vom Vorstand der KZVS aufgestellten Richtlinien durchgeführt. Fällige Zahlungen sind von der KZVS zu leisten. Sie dürfen nicht auf Folgequartale übertragen werden.
- (6) Die KZVS leistet für konservierend/chirurgische und kieferorthopädische Behandlungsleistungen zwei Teilzahlungen und eine Restzahlung je Quartal.